

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 23. Mai 2018

Geschäftszahl (GZ): BMDW-10.101/0058-IM/a/2018

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 583/J betreffend "Vorkehrungen zur abhörsicheren Kommunikation", welche die Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen am 23. März 2018 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 5 der Anfrage:**

- *Welche Apps bzw. Software werden von der Bundesministerin, den Kabinettsmitarbeiterinnen und den Sektionschefs jeweils für Telefongespräche, Kurznachrichten und Emails verwendet?*
- *Werden alle Telefongespräche, Kurznachrichten und Emails der Bundesministerin, der Kabinettsmitarbeiterinnen und der Sektionschefs verschlüsselt?*
  - *Wenn ja, welche Verschlüsselungssoftware wird jeweils verwendet?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*
  - *Wenn nein, ist dies in Zukunft geplant?*
- *Wie stellen Sie sicher, dass die elektronische Kommunikation zwischen Ihnen und Ihren Mitarbeiter innen abhörsicher ist?*
- *Wurden in Ihrem Ministerium Vorkehrungen getroffen, um eine abhörsichere Kommunikation mit jedem verwendeten Kommunikationsmittel zu gewährleisten?*
  - *Wenn ja, welche?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*
  - *Wenn nein, ist geplant in Zukunft derartige Sicherheitsvorkehrungen einzuführen?*
  - *Wenn ja, welche und wann?*

- *Ist Ihnen bekannt, ob es in der Vergangenheit bereits zu einem unbefugten Abfangen von Telefongesprächen, Kurznachrichten oder Emails der Bundesministerin, der Kabinettsmitarbeiterinnen oder der Sektionschefs gekommen ist?*
  - *Wenn ja, wie wurde damit umgegangen?*

In meinem Wirkungsbereich werden selbstverständlich den aktuellen technischen Möglichkeiten entsprechende Maßnahmen gesetzt, um die hauseigenen Kommunikationskanäle ausreichend zu sichern.

Ich ersuche jedoch um Verständnis dafür, dass ich zu sicherheitsrelevanten Vorkehrungen und Details im Bereich der Kommunikation zur Sicherstellung von deren Effektivität unter Verweis auf Art. 20 Abs. 3 B-VG keine Auskunft geben kann.

Dr. Margarete Schramböck

